HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24 | DIENSTAG, DEN 25. JUNI | 1996

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 1996	Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	129
20. 6. 1996	Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	133
20. 6. 1996	Fraktionsgesetz	134
20. 6. 1996	Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid	136

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1
Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 27. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind."

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 7

   (1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

   (2) Ein Abgeordneter kann durch Beschluß der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn er

   1. sein Amt mißbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen oder
   2. seine Pflichten als Abgeordneter aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
   3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

   Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. Artikel 9 Absatz 2 findet keine Anwendung.

   (3) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft kann vorsehen, daß ein Abgeordneter bei grober Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausgeschlossen werden kann."

3. In Artikel 10 Absatz 1 werden die Wörter „oder mit ihrer Auflösung" gestrichen.

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Bürgerschaft kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, so finden innerhalb von zehn

Wochen Neuwahlen statt. Der Senat bestimmt den Wahltag."

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. Kommt eine Festlegung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet der Präsident der Bürgerschaft. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) Der Senat hat die Wahlen auszuschreiben.

(3) Die erste Sitzung findet spätestens drei Wochen nach der Wahl statt; sie ist von dem Präsidenten der bisherigen Bürgerschaft einzuberufen.

(4) Die alte Bürgerschaft führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgerschaft weiter."

6. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Kein Abgeordneter darf ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer des Mandats verhaftet oder sonstigen seine Freiheit und die Ausübung seines Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, er wird bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen.

(2) Jedes gegen einen Abgeordneten gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit werden auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer seines Mandats aufgehoben."

7. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den übrigen Vorstand" durch „und die Schriftführer" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 1" gestrichen.

8. In Artikel 22 Satz 2 werden die Nummern 1 und 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 werden Nummern 1, 2 und 3.

9. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Senatoren" durch die Wörter „Mitglieder des Senats" ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die zur Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen. Es kann sich durch seinen Vertreter, in einem Ausschuß auch durch den zuständigen Senatssyndicus, vertreten lassen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen."

10. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwei" durch „vier" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

11. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Strafprozeßordnung" durch „über den Strafprozeß" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz und die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmen das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung."

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

12. Hinter Artikel 25 wird folgender neuer Artikel 25 a eingefügt:

„Artikel 25 a

(1) Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied der Bürgerschaft sind. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Den Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Artikel 25 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

13. Der bisherige Artikel 25 a wird Artikel 25 b. Sein Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz bestimmt das Nähere."

14. Hinter dem neuen Artikel 25 b wird folgender Artikel 25 c eingefügt:

„Artikel 25 c

Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10 000 Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befaßt sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Ein Vertreter der Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuß zu erläutern. Das Gesetz bestimmt das Nähere."

15. Die Artikel 26 bis 31 werden aufgehoben.

16. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhaltes nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen."

17. Hinter Artikel 32 wird folgender Artikel 32 a eingefügt:

„Artikel 32 a

(1) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über

1. Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat,
2. Gesetzentwürfe, sobald er sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt,
3. Senatsbeschlüsse zur Standortplanung,
4. Staatsverträge nach ihrer Paraphierung,
5. Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere über Initiativen gegenüber den für diese Angelegenheiten zuständigen Institutionen und Gremien,

soweit sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

(2) Die Grenzen des Artikels 32 gelten entsprechend."

18. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

(1) Der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatoren bilden den Senat.

(2) Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Das Gesetz bestimmt die Höchstzahl der Senatsmitglieder."

19. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

(1) Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) Der Erste Bürgermeister beruft und entläßt seinen Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatoren. Der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatoren kann er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.

(3) Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. Mitglied kann auch werden, wer bei Antritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg innehat; es muß sie in angemessener Zeit dort nehmen."

20. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

(1) Die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und die der Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ersten Bürgermeisters.

(2) Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(3) Die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn ihm die Bürgerschaft das Vertrauen dadurch entzieht, daß sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl einen Nachfolger wählt. Der Antrag muß den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlußfassung mitgeteilt werden; er muß von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein."

21. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet ein Antrag des Ersten Bürgermeisters, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft, so kann die Bürgerschaft binnen eines Monats nach Eingang des Antrags

1. mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl einen neuen Ersten Bürgermeister wählen oder
2. dem Ersten Bürgermeister nachträglich das Vertrauen aussprechen oder
3. die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen.

Macht die Bürgerschaft von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so kann der Senat binnen zwei Wochen die Wahlperiode für vorzeitig beendet erklären."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Senats" durch „des Ersten Bürgermeisters" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 11 Absatz 2 findet Anwendung."

22. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beendigung der Amtszeit des Ersten Bürgermeisters oder bei Rücktritt des Senats führt der Senat die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Ersten Bürgermeisters weiter. Auf sein Ersuchen führen die Senatoren bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahl" durch die Wörter „Berufung und Bestätigung" ersetzt.

23. In Artikel 38 Absatz 1 werden die Wörter „Jeder Senator hat vor Antritt seines Amtes" durch „Die Mitglieder des Senats haben vor Antritt ihres Amtes" ersetzt.

24. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Senatoren" durch „der Mitglieder des Senats" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bürgerausschuß" durch „der Bürgerschaft" und das Wort „Senatoren" durch die Wörter „Mitglieder des Senats" ersetzt.

25. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Wahl des Ersten Bürgermeisters, die Berufung und Entlassung der Senatoren sowie über die rechtliche Stellung und die Bezüge der Mitglieder des Senats."

26. Artikel 41 wird aufgehoben.

27. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In dessen Satz 1 wird das Wort „Senatoren" durch die Wörter „Mitglieder des Senats" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In dessen Satz 1 wird das Wort „Senator“ durch die Wörter „Mitglied des Senats“ ersetzt.

28. Artikel 45 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

29. Artikel 47 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

30. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Zu einem die Verfassung ändernden Gesetz der Bürgerschaft sind zwei übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens dreizehn Tagen liegen muß. Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gefaßt werden.“

31. In Artikel 55 werden das Wort „Senatoren“ durch die Wörter „Mitglieder des Senats“ und im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

32. In Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 1“ gestrichen.

33. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und acht Verfassungsrichtern. Der Präsident und drei Verfassungsrichter müssen hamburgische Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Verfassungsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.“

b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts auf sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter zu wählen. Der Senat schlägt den Präsidenten und ein Mitglied des Verfassungsgerichts, das hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreter zur Wahl vor.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Viertels“ durch „Fünftels“ ersetzt.

bb) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;“

cc) In Nummer 6 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 6 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

g) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts, die Wählbarkeit, die Wahl, die Zuständigkeit und das Verfahren.“

34. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49 findet entsprechende Anwendung.“

35. In Artikel 67 Absatz 2 wird das Wort „Dreimonatsfrist“ durch das Wort „Monatsfrist“ ersetzt.

36. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses dürfen mit Zustimmung des Senats über und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden. Die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft ist einzuholen.“

37. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 71

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.

(2) Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtsersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.

(3) Der Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.

(4) Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Mitglieder des Rechnungshofes. Der Senat ernennt die Gewählten.

(5) Auf die Mitglieder des Rechnungshofes finden die für Berufsrichter geltenden Bestimmungen dieser Verfassung außer Artikel 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Für das der Richteranklage entsprechende Verfahren ist das Hamburgische Verfassungsgericht zuständig.

(6) Abweichend von Artikel 45 ernennt und entläßt der Präsident die weiteren Beamten des Rechnungshofes.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere."

38. Artikel 72 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 49 findet entsprechende Anwendung."

39. Hinter Artikel 75 wird folgender Artikel 75 a eingefügt:

„Artikel 75 a

Die Anforderungen des Artikels 51 Absatz 1 gelten nicht für Gesetze, die vor seinem Inkrafttreten verkündet wurden."

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

(1) Die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats bleiben bis zum Ende der 15. Wahlperiode der Bürgerschaft unberührt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Artikel 33 bis 37 und 40 bis 42 sowie 55 in der bisher geltenden Fassung anwendbar.

(2) Die Wahl und die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts bleiben unberührt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie einmal wiedergewählt werden, sofern sie die nach der Neuregelung an die Zusammensetzung des Gerichts zu stellenden Anforderungen erfüllen. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung steht das Vorschlagsrecht für die Nachfolge des zweiten ausscheidenden vom Senat ernannten Richters sowie für dessen Vertreter dem Senat, im übrigen der Bürgerschaft zu.

(3) Die Ernennung und Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Rechnungshofs bleiben unberührt.

Artikel 3
Bekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Artikelfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen wegzulassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1
Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 27. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), wird wie folgt geändert:

Artikel 69 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschlüsse der Bürgerschaft, die auf Anträgen aus der Mitte der Bürgerschaft beruhen und die Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie auf Beschlüsse der Bürgerschaft, die vom Senat eingebrachte Anträge auf Nachbewilligung ändern, findet Artikel 49 entsprechende Anwendung."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Fraktionsgesetz

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete selbständige Einrichtungen in der Bürgerschaft, zu denen sich Mitglieder der Bürgerschaft in Ausübung des freien Mandats zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt 5 vom Hundert der Mindestzahl der Abgeordneten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung in der Bürgerschaft. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(3) Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bürgerschaft. Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

(4) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise an den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie auszurichten. Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über den Namen und die Vertretung der Fraktion enthalten muß. Die Geschäftsordnung ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft zu hinterlegen und als Bürgerschaftsdrucksache zu veröffentlichen.

(5) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Abgeordnete können von einer Fraktion als Gäste aufgenommen werden; sie zählen mit, soweit es in diesem Gesetz auf die Fraktionsstärke ankommt.

(6) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Fraktionen.

§ 2
Leistungen an Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anspruch auf Geld- und Sachleistungen. Die Fraktionen entscheiden über die Verwendung der Leistungen in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

(2) Die Leistungen an die Fraktionen werden als Ausgaben im Einzelplan der Bürgerschaft als Gesamtbetrag veranschlagt und erläutert.

(3) Die monatlichen Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von 65 000 DM für jede Fraktion, einem Steigerungsbetrag von 2000 DM für jedes Fraktionsmitglied und einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 660 DM je Mitglied für jede Fraktion, die den Senat nicht trägt (Oppositionszuschlag).

(4) Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmalig für den Monat, in dem die Wahlperiode endet. Die Leistungen werden mit dem Eingang der Anzeige über die Bildung der Fraktion bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft fällig; im übrigen erfolgen Leistungen monatlich im voraus. Veränderungen der für die Berechnung maßgeblichen Umstände sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie eintreten oder wirksam werden.

(5) Eine Verwendung der Geldleistungen für Zwecke von Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden). Die Zahlung eines Entgelts an Mitglieder der Fraktion, denen besondere Funktionen übertragen werden, ist zulässig.

(6) Die Fraktionen dürfen auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus Rücklagen und Rückstellungen bilden.

(7) Die Fraktionen können im Rahmen von Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft Dienstleistungen und technische Einrichtungen der Bürgerschaftskanzlei in Anspruch nehmen und nutzen. Die Bürgerschaft kann den Fraktionen Räume und Gegenstände unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Fraktionsvorsitzenden haben Anspruch auf ein Dienstfahrzeug mit Fahrerin oder mit Fahrer.

§ 3
Buchführung, Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand nach Maßgabe des Absatzes 3 gesondert Buch zu führen. Die Fraktionen haben über Gegenstände, die ihnen von der Bürgerschaft unentgeltlich zur Nutzung überlassen worden sind, sowie über Gegenstände, die sie aus öffentlichen Mitteln erworben haben und deren Wert 800 DM übersteigt, ein besonderes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen für Prüfungszwecke offenzulegen.

(2) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. Die Rechnung muß jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des vierten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen. Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft verlängert werden.

(3) Die Rechnung ist so zu gliedern, daß erkennbar werden

1. bei den Einnahmen die öffentlichen Mittel nach § 2 und getrennt davon die sonstigen Einnahmen,
2. bei den Ausgaben
   a) Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion (Gesamtbetrag),

b) Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag),

c) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,

d) Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb,

e) Ausgaben für Investitionen,

f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,

g) Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation,

h) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Parlamente und Dienstreisen,

3. der Vermögensstand.

(4) Die Rechnung muß den Prüfvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, daß die Rechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, alle Ausgaben belegt sind und keine Ausgaben getätigt wurden, die nicht den Zwecken des § 1 Absatz 2 entsprechen.

(5) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung in Verzug sind, sind Leistungen nach § 2 zurückzubehalten. Leistungen, die nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für Ausgaben verwendet wurden, die nicht dem Zweck der Fraktion entsprechen, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 4

Rechnungsprüfung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Rechnung der Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der Leistungen nach § 2. Dabei ist die besondere Aufgabenstellung der Fraktionen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der politischen Aufgaben durch die Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den Fraktionen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 5

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 5 eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. Vermögenswerte, die mit gemäß § 2 gewährten Geldleistungen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen oder Gläubigern gesamtschuldnerisch.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 2 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an die Bürgerschaft zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Gegenstände, die die Bürgerschaft der Fraktion zur Verfügung gestellt hat, sind zurückzugeben.

(5) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Bürgerschaft vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. Die neugebildete Fraktion ist dann Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

(6) Die Schlußrechnung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 6

Gruppen

(1) Mitglieder der Bürgerschaft, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben, ohne die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, bilden eine Gruppe, wenn auf sie nach der Zahl ihrer Mitglieder bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Verfahrens für die Besetzung dieser Ausschüsse in mindestens einem Ausschuß ein Sitz entfällt.

(2) Gruppen nach Absatz 1 erhalten Geldleistungen nach § 2 Absatz 3 mit der Maßgabe, daß

1. Gruppen, auf die in den ständigen bürgerschaftlichen Ausschüssen je ein Sitz entfällt, den Grundbetrag gemäß § 2 Absatz 3 in Höhe von 50 vom Hundert erhalten,
2. Gruppen, auf die nicht in allen ständigen bürgerschaftlichen Ausschüssen je ein Sitz entfällt und die die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Satz 2 um mehr als ein Mitglied verfehlen, sich der Anteil vom Grundbetrag gegenüber § 6 Absatz 2 Ziffer 1 für jedes weitere Mitglied, um das eine Gruppe unterhalb der Fraktionsmindeststärke bleibt, um jeweils 10 vom Hundert ermäßigt,
3. die Steigerungsbeträge für jedes Gruppenmitglied in voller Höhe gewährt werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7

Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

Fraktionslose Abgeordnete erhalten zusätzlich zu den Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz monatlich eine Geldleistung in Höhe des Betrages, der den Fraktionen gemäß § 2 Absatz 3 als Steigerungsbetrag ohne den Oppositionszuschlag für jedes Fraktionsmitglied gewährt wird. Für diese Geldleistungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 3 Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Anpassung der Geldleistungen

(1) Über lineare und strukturelle Veränderungen der Vergütungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes berichtet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft alsbald.

(2) Die Geldleistungen nach § 2 Absatz 3 sind — aufgerundet auf volle Markbeträge — durch die Bürgerschaft jeweils mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt um den gleichen Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Vergütungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes linear und strukturell verändern.

§ 9

Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend davon finden die §§ 3 und 4 erstmalig auf das dem Zeitpunkt des Inkrafttretens folgende Kalenderjahr Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft in der Fassung vom 4. Februar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt
Volksinitiative

§ 2 Gegenstand einer Volksinitiative
§ 3 Anzeige
§ 4 Unterschriftslisten
§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

Dritter Abschnitt
Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens
§ 7 Öffentliche Bekanntmachung
§ 8 Rücknahme des Gesetzentwurfs
§ 9 Eintragung
§ 10 Eintragungslisten
§ 11 Eintragungsberechtigung
§ 12 Inhalt der Eintragung
§ 13 Briefeintragung
§ 14 Ungültige Eintragungen
§ 15 Abschluß der Eintragungslisten
§ 16 Zustandekommen des Volksbegehrens
§ 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Vierter Abschnitt
Volksentscheid

§ 18 Durchführung des Volksentscheids
§ 19 Bekanntmachung des Volksentscheids
§ 20 Stimmrecht
§ 21 Stimmzettel
§ 22 Stimmabgabe
§ 23 Ergebnis des Volksentscheids
§ 24 Ausfertigung und Verkündung
§ 25 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Fünfter Abschnitt
Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
§ 27 Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft
§ 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 29 Datenverarbeitung
§ 30 Kostenerstattung
§ 31 Durchführung

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Zuständigkeit der Bürgerschaft unterliegen, durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung teil. Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne, Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand von Volksinitiative und Volksbegehren sein.

Zweiter Abschnitt
Volksinitiative

§ 2
Gegenstand einer Volksinitiative

Mit der Volksinitiative kann der Erlaß eines Gesetzes durch das Volk eingeleitet werden. Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

§ 3
Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf (§ 4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten

1. einen Gesetzentwurf mit Begründung,
2. die Namen von drei Personen, die einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Ausscheidens vertretungsberechtigter Personen einen Ersatz zu benennen.

(3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

§ 4
Unterschriftslisten

(1) Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten. Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) enthalten. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme seines vollständigen Wortlauts zu geben.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) Die Unterschriftslisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen.

(4) Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

§ 5
Zustandekommen der Volksinitiative

(1) Die Unterschriftslisten sind dem Senat unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftslisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen zwei Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten fest, ob die Volksinitiative von 20 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

Dritter Abschnitt
Volksbegehren

§ 6
Durchführung des Volksbegehrens

(1) Der Senat führt das Volksbegehren fünf Monate nach Einreichung der Unterschriftslisten durch, wenn die Volksinitiative zustande gekommen ist und die Bürgerschaft nicht binnen vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). Die Bürgerschaft stellt durch Beschluß fest, ob ein Gesetz dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Entwurfs unverzüglich mit.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen laufen nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August.

(4) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament finden Volksbegehren nicht statt.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht das Volksbegehren unverzüglich öffentlich bekannt, sobald das Volksbegehren nach § 6 durchzuführen ist. Die Bekanntmachung enthält

1. den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung,
2. Namen und Anschrift der in der Anzeige nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 benannten vertretungsberechtigten Personen,
3. Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Listen,
4. die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Listen und die Eintragungszeiten sowie die Möglichkeit der Briefeintragung.

§ 8
Rücknahme des Gesetzentwurfs

(1) Der Gesetzentwurf kann bis zum Beginn der Eintragungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Personen gegenüber dem Senat zurückgenommen werden.

(2) Der Senat stellt die Rücknahme fest. Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekanntgemacht worden ist, in gleicher Weise bekanntzumachen.

§ 9
Eintragung

(1) Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten oder durch Briefeintragung unterstützt.

(2) Für die Eintragung besteht eine Frist von zwei Wochen. Sie beginnt sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter.

§ 10
Eintragungslisten

(1) Die Eintragungslisten müssen den Wortlaut des Gesetzentwurfs enthalten.

(2) Die Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 11
Eintragungsberechtigung

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragungsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Zur Eintragung ist zuzulassen, wer

1. in einem Eintragungsverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Eintragungsschein besitzt.

(3) Die Eintragungsberechtigten können sich nur in der Eintragungsstelle eintragen, in deren Eintragungsverzeichnis sie eingetragen sind. Personen mit Eintragungsschein können die Eintragung in der für sie zuständigen Eintragungsstelle oder durch Briefeintragung vornehmen.

(4) Ein Eintragungsschein wird auf Antrag erteilt.

§ 12
Inhalt der Eintragung

(1) Die Eintragung muß den Vor- und Familiennamen sowie die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person enthalten. Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden. Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, daß sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 13
Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte mit Eintragungsschein können die Eintragung durch Briefeintragung vornehmen. Die Briefeintragung muß der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragungsfrist vorliegen.

(2) Der Eintragungsschein muß den Wortlaut des Gesetzentwurfs enthalten. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, daß sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

§ 14
Ungültige Eintragungen

(1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

(2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter.

§ 15
Abschluß der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließt die Eintragungsstelle die Eintragungslisten.

§ 16
Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) Der Senat stellt fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen. Sie ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 17
Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), über

1. die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter,
2. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, ihre Berichtigung und ihren Abschluß,
3. die Erteilung von Wahlscheinen,
4. den Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins,
5. die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt
Volksentscheid

§ 18
Durchführung des Volksentscheids

(1) Stimmt die Bürgerschaft dem mit dem Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf oder einem von den Initiatoren der Volksinitiative überarbeiteten Gesetzentwurf nicht binnen drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§ 16 Absatz 1) zu, so findet innerhalb von weiteren zwei Monaten ein Volksentscheid statt.

(2) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Entwurfs unverzüglich mit.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen laufen nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August.

(4) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt (Artikel 50 Absatz 5 der Verfassung).

§ 19

Bekanntmachung des Volksentscheids

Der Senat setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. Er setzt den Tag der Abstimmung auf den Tag der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament fest, wenn die Abstimmung andernfalls binnen eines Monats nach dem Tag der Wahl stattfinden würde. Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 20

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. § 11 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen wie Gesetzentwürfe zur Abstimmung gestellt sind.

§ 21

Stimmzettel

(1) Die im Stimmzettel vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

(2) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. Absatz 1 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden.

§ 22

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja" oder „Nein" lauten.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit „Ja" oder „Nein" beantworten.

§ 23

Ergebnis des Volksentscheids

(1) Der Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Viertels der Wahlberechtigten erhalten hat (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung). Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben (Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung). In beiden Fällen ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe nicht nur für einen Entwurf mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Annahme nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung).

§ 24

Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 25

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über

1. Wahlorgane und Wahlbezirke,
2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände, Briefwahl,
5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
6. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fünfter Abschnitt
Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens,
2. ob Gesetzentwürfe nach § 6 Absatz 2 und § 18 Absätze 1 und 2 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs wahren.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist binnen fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten (§ 5 Absatz 1 Satz 1), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Entwürfe (§ 6 Absatz 2, § 18 Absatz 2) zu stellen.

§ 27

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein Gesetz dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1).

Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Satz 2), der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellung der Bürgerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 3) durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Person zu stellen.

(2) Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Ergebnis des Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 und 2). Der Antrag ist binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses durch den Senat (§ 23 Absatz 3) zu stellen. Der Antrag der Initiatoren der Volksinitiative ist durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Person zu stellen. Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anträgen ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

§ 28

Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 29

Datenverarbeitung

Die mit der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids befaßten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist; die Vorschriften über die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 17 Nummer 5 und § 25 Nummer 6) gelten entsprechend. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn das jeweilige Verfahren unanfechtbar abgeschlossen worden ist.

§ 30

Kostenerstattung

(1) Findet ein Volksentscheid statt (§ 18 Absatz 1), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Gesetzentwurfs.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,20 Deutsche Mark für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400 000 Stimmen berücksichtigt.

§ 31

Durchführung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriften- und Eintragungslisten sowie deren Sammlung,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragungsrechts, die Eintragungszeit und den Eintragungsraum,
3. die Briefeintragung,
4. die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung,
5. das Verfahren der Kostenerstattung.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.